Leitfaden für Ehrenamtliche zum Thema Arbeitssicherheit- und Arbeitsschutz im Pfarrverband St. Heinrich-St. Stephan

Stand: 01/2025

Engagement hält Kirche und Gesellschaft zusammen!

Ein wesentliches Ziel dieses Leitfadens ist es, den Ehrenamtlichen unseres Pfarrverbandes schnell die Informationen zu bieten, wenn bei der Ausübung des Ehrenamts etwas schief gegangen ist und vielleicht im Einzelfall auch ein Schaden entstanden ist.

Grundsätzlich gilt:
Jeder Ehrenamtliche muss dem Pfarrbüro St. Heinrich oder St. Stephan gemeldet sein.

Das Ehrenamt in unserem Pfarrverband hat viele Facetten:

- Mitglieder der Pfarrgemeinderäte
- Mitglieder der Kirchenverwaltungen
- Leitung von Wortgottesdiensten und Andachten
- dem Ministranten- oder Lektorendienst und der Austeilung der Heiligen Kommunion
- Beschaffung und Gestaltung des Blumenschmucks in der Kirche
- Mithilfe bei hausmeisterlichen Tätigkeiten
- Mitwirkung in Chören und Musikgruppen
- Besuchsdienst unserer Alten und Kranken zu Hause oder auch in Einrichtungen und Kliniken
- Rollstuhldienst in unserer Filialkirche St. Josef
- Aktive im Bereich der Bildung
- Unterstützung und Leitung von Gruppen in der Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion und Firmung)
- Alle, die sich in den Kinder- und Jugendgruppen engagieren
- Engagierte in der Frauen- und Männerseelsorge

- **Bin ich als Ehrenamtliche/Ehrenamtlicher immer versichert?**

Versicherungsschutz besteht dann, wenn eine versicherte Person eine versicherte Tätigkeit ausübt. Versichert sind Personen, die für Kirchen und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden.

Es sind drei Gruppen versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII):

- Personen, die sich ehrenamtlich im Kernbereich der Religionsausübung engagieren oder in gewählten Gremien einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft **im Auftrag** oder **mit ausdrücklicher Einwilligung**, in besonderen Fällen mit **schriftlicher Genehmigung** ehrenamtlich mitarbeiten: Hierzu gehören etwa Ministranten, Mitglieder des Kirchenchores, die am Gottesdienst mitwirken, und Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Pfarrgemeinderats.

Hierzu einige Beispiele: Versichert sind z.B. Messdienerstätigkeit, Leitung von Gruppenstunden für Kommunionkinder oder Firmlinge, aber auch mit dem Kirchenvorstand abgesprochene Tätigkeiten, wie das Schneiden der Hecken rund um die Kirche, der organisierte Großputz des Kirchenraums.

- Personen, die für Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig werden: Ob z. B. ein Verein eine Einrichtung ist, hängt u.a. von dem übereinstimmenden Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und dem Verein selbst ab. Einrichtungen können beispielsweise die Notfallseelsorge, ein Missionswerk oder die Bibelschule sein.

- Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden, unabhängig davon, ob dies direkt für die Religionsgemeinschaft geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied: Dies betrifft z. B. Vereine, die sich im Auftrag einer Kirchengemeinde bei der Planung und Durchführung des Pfarrfestes engagieren.

- **Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**

Der Weg von Ihrem Haus zur Kirche und zurück ist wie Ihre ehrenamtliche Tätigkeit versichert, wenn es der kürzeste Weg ist und es keine längeren Unterbrechungen gibt. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen Ihres Hauses und endet mit Betreten Ihres Hauses. Um- und Abwege sind nicht versichert; Umwege, um Fahrgemeinschaften mit anderen ehrenamtlich Tätigen zu bilden, sind versichert.

- **Was darf ich als ehrenamtlich Tätiger/Tätige machen?**

Alle Tätigkeiten, die mir von einem/einer Verantwortlichen aufgetragen wurden und die ich sicher bewältigen kann. Dazu wurde ich über die Gefährdungen der Tätigkeit informiert und kann die Maßnahmen zu meinem Schutz umsetzen. Selbstverständlich verfüge ich über Kenntnisse und Fähigkeiten, die Tätigkeit auch fach- und sachgerecht zu erledigen. Alle anderen Tätigkeiten darf ich nicht durchführen.

- **Worauf habe ich bei meiner Tätigkeit zu achten?**

Den Anweisungen des/der Verantwortlichen habe ich zu folgen. Dies betrifft vor allem Anweisungen zu meiner Sicherheit. Muss für die Tätigkeit Persönliche Schutzausrüstung getragen werden, nutze ich diese, auch wenn es belastend für mich ist. Anweisungen, die meine Sicherheit oder die anderer ehrenamtlich Tätiger gefährden, darf ich unter keinen Umständen befolgen.

- **Was mache ich, wenn etwas nicht klappt oder kaputt geht?**

Schäden an Geräten, Gebäuden oder Werkzeugen repariere ich **nicht** selber, sondern melde diese dem/der Verantwortlichen und bespreche mit ihm/ihr das weitere Vorgehen. Wenn der Arbeitsablauf unklar ist oder nicht durchgeführt werden kann und geändert werden muss, bespreche ich dies im Vorfeld mit dem/der Verantwortlichen. Wenn zum Beispiel ein Leuchtmittel von der Leiter aus gewechselt werden soll, die Leiter aber nicht sicher aufgestellt werden kann, weil dort Gegenstände dies verhindern, so ist es Aufgabe des/der Verantwortlichen zu entscheiden, welches sichere Arbeitsverfahren gewählt wird.

- **Was mache ich, bei einem Unfall bei der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit oder auf dem Weg zur Kirche oder nach Hause?**

Wenn Sie eine ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, müssen Sie unbedingt angeben, daß es sich um einen „Arbeitsunfall“ handelt. Damit wird gewährleistet, daß alle Maßnahmen dann zu Lasten der Versicherung (Berufsgenossenschaft) gehen, die wesentlich umfangreichere

Leistungen als die Krankenversicherung bereitstellt. Innerhalb von drei Tagen müssen Sie dann auch einen „Durchgangsarzt“ aufsuchen, Notaufnahmen haben i.A. diese Funktion, ein anderer Arzt kann Sie dann entsprechend überweisen.

Nach einem Unfall ist die qualifizierte medizinische Versorgung besonders wichtig. Je schneller die VBG die richtigen Rehabilitationsmaßnahmen einleitet, desto größer ist die Chance für eine schnelle und vollständige Rehabilitation.

Eine versicherte Person, die infolge einer ehrenamtlichen Tätigkeit arbeitsunfähig oder länger als eine Woche behandlungsbedürftig ist, hat sich deshalb einem sogenannten Durchgangsarzt (D-Arzt) vorzustellen. Dies ist ein Facharzt/eine Fachärztin mit besonderen unfallmedizinischen Kenntnissen.

Für die Meldung an die VBG muss der Unfall dem jeweiligen Pfarrbüro zeitnah gemeldet werden.

Sie bekommen dann das Unfallprotokoll zum Ausfüllen von uns zugeschickt. Gerne unterstützen die Pfarrbüros auch dabei. Das Pfarrbüro leitet anschl. alles an die VBG weiter.

Wichtig: Bei der Frage des Versicherungsschutzes kommt es stets auf die konkreten Umstände jedes Einzelfalls an. Eine verbindliche Entscheidung trifft daher nur der zuständige Unfallversicherungsträger, die VBG.

Im Bereich der Erste Hilfe ist folgendes zu beachten: Jede Erste-Hilfe-Leistung ist aufzuzeichnen und 5 Jahre lang aufzubewahren. Die **Dokumentationsblöcke / Notfallversorgungsnachweise liegen in den Erste-Hilfe Kästen der Pfarrei** für alle zugänglich bereit. Diesen Zettel bitte auszufüllen und im jeweiligen Pfarrbüro abgeben.

- **Warum ist dieses Vorgehen für mich wichtig?**

Ähnlich wie eine Haftpflichtversicherung für Unternehmen übernimmt die VBG bei Eintritt eines Versicherungsfalles Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation, um sowohl die Gesundheit als auch die berufliche und soziale Teilhabe der Versicherten wiederherzustellen.

Versicherte Personen erhalten nach Ablauf der gesetzlichen Lohnfortzahlung Verletztengeld, wenn Sie infolge eines Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausüben können.